

(Stand: 25.03.2020)

Versicherungsschutz für Helfende während der Corona-Situation

In krisenhaften Zeiten zeigt sich die Gesellschaft solidarisch und rückt näher zusammen. Das ist die andere, die positive Seite von Covid-19.

In vielen hessischen Städten und Gemeinden organisieren die Kommunen inzwischen Hilfen für Menschen, die alleinstehend sind und zur so genannten Risikogruppe gehören. Denn sie können häufig nicht auf eine andere Art der Unterstützung zurückgreifen.

Verantwortliche in Städten und Gemeinden organisieren Einkaufshilfen oder andere Unterstützungen. Es melden sich freiwillige Privatpersonen, Vereine, Parteien oder andere Organisationen und bieten ihre Mithilfe vor allem für ältere Menschen an.

Aber auch die rein privat organisierten Unterstützungsangebote nehmen zu. Einkaufshilfen und andere Erledigungen für ältere Menschen und sonstige Risikogruppen werden aus privater Initiative – von Mensch zu Mensch – durchgeführt.

Wie steht es um den Versicherungsschutz, wenn diesen freiwillig Engagierten bei ihrem Einsatz oder auf den Wegen ein Unfall passiert?

Die aufgezählten Hilfen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob die Unterstützungsangebote von der Kommune organisiert oder aus privatem Engagement durchgeführt werden.

Auch Mitglieder von Vereinen, Parteien oder sonstigen Organisationen die ihre Unterstützung anbieten, sind bei der jeweiligen Hilfsmaßnahme gesetzlich unfallversichert.

Sofern vorrangig kein Versicherungsschutz über die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft besteht, greift die Satzung der Unfallkasse Hessen, die freiwillige Engagierte und andere ehrenamtlich Tätige unter Versicherungsschutz stellt.

Die Unfallkasse Hessen ist der zuständige Unfallversicherungsträger für alle Unterstützungsangebote, die in hessischen Kommunen durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz ist für die Kommunen und die betroffenen Menschen beitragsfrei.

Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 2 Abs. 2 SGB VII: Demnach können auch vorübergehende Tätigkeiten für einen Haushalt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Versicherungsschutz ist bei Tätigkeiten gegeben, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich ausgeübt werden. Es muss sich um eine ernsthafte, dem Privathaushalt dienende Tätigkeit handeln, die auch von Personen in einem Beschäftigungsverhältnis oder von einem gewerblichen Unternehmen verrichtet werden könnte. Der Umfang der Tätigkeit muss über die bloße Handreichung hinausgehen, darf aber nach Art und Umfang nicht unternehmerähnlich sein.

Entgeltzahlungen oder sonstige Entlohnungen (z. B. Sachleistungen wie Naturalien, Theaterkarten, Blumenstrauß oder Ähnliches) spielen bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes keine Rolle.